

Einwohnergemeinde Oberwil Volksabstimmung

13. Februar 2011

Teilrevision der Gemeindeordnung

Erläuterungen

Erläuterungen zur Teilrevision der Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010 hat einer Teilrevision der Gemeindeordnung sowie des Organisations- und Verwaltungsreglements zugestimmt. Der Beschluss betreffend die Gemeindeordnung unterliegt gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft (§ 48) der Volksabstimmung. Es geht dabei um Folgendes:

1. Grundsätzliches

Die Gemeindeordnung (GO) regelt die Organisation der Einwohnergemeinde und wird daher allgemein gern als "Verfassung der Gemeinde" bezeichnet. Ergänzt wird die Gemeindeordnung durch das Organisations- und Verwaltungsreglement (OVR), welches die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen regelt. GO und OVR wurden letztmals im Jahre 2003 resp. 2005 teilrevidiert. Der Gemeinderat hat die Revision dieser Erlasse in seine Legislaturziele 2008 – 2012 aufgenommen. Damit soll einigen veränderten Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Insbesondere wurde die Ordnung der Kommissionen überprüft.

2. Revisionspunkte

- 2.1 Der Gemeinderat verzichtet in Zukunft auf eine Delegation eines Gemeinderatsmitgliedes in den Schulrat der Sekundarschule. Die Sekundarschule ist in der Zuständigkeit des Kantons. Im Jahr 2011 werden nun auch noch die Gebäude der Sekundarschule durch den Kanton übernommen. Der bisherige Sitz des Gemeinderates im Schulrat soll künftig durch jemanden aus der Bevölkerung besetzt werden wie bereits heute die übrigen vier Sitze, welche die Gemeinde Oberwil im Sekundarschulrat Oberwil/ Biel-Benken innehat. Die Wahl erfolgt weiterhin an der Urne. Dies führt zur Streichung von § 12 Abs. 3 der Gemeindeordnung.
- 2.2 Das System der Kommissionen soll klarer geregelt werden als bisher. Nach Gemeindegesetz gibt es ständige beratende Kommissionen, nichtständige beratende Kommissionen, Betriebskommissionen und Ausschüsse. Seit der Revision des OVR sind nun alle bestehenden Kommissionen in § 11 OVR als "ständige beratende Kommissionen" aufgeführt. In der Gemeindeordnung muss noch geregelt werden, welches Organ diese Kommissionen wählen soll. Bereits heute erfolgt die Wahl jener Kommissionen, welche auch eine gewisse politische Bedeutung haben, durch die Gemeindekommission und den Gemeinderat gemeinsam. Kommissionen, welche den Gemeinderat in erster Linie fachlich beraten, werden vom Gemeinderat gewählt. Dieses System

Neufassung von § 20 Abs. 3 und 4 GO geregelt:

Durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat werden die Bau-, Planungs- und Verkehrskommission, die Finanzkommission und die Energie- und Umweltkommission gewählt (§ 20 Abs. 3 lit. a-c); die Wahl der übrigen ständigen beratenden Kommissionen erfolgt durch den Gemeinderat.

hat sich bewährt und soll nicht geändert werden. Es wird dies jedoch verständlicher mit der

- 2.3 Das kantonale Gesetz über die politischen Rechte ist vor einiger Zeit dahingehend geändert worden, dass das Wahlbüro der Gemeinde der Aufsicht des Gemeindepräsidiums untersteht. § 19 Abs. 3 GO wird entsprechend angepasst.
- 2.4 Im Weiteren werden einige rein formelle Bereinigungen und Anpassungen an die übergeordnete Gesetzgebung vorgenommen:
 - §§ 8, 11, 21 und 22 GO führen die nach Bildungsgesetz übliche Bezeichnung "Kindergarten und Primarschule" (anstatt "Primarschule und Kindergarten") ein.
 - § 12 Abs. 1 GO wird an die Neuordnung des Kantons über die Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandorte angepasst. Gemäss dem entsprechenden Dekret vom 28. Januar 2010 bilden Oberwil und Biel-Benken nicht mehr, wie bisher formuliert, einen Sekundarschulkreis, sondern Oberwil ist Sekundarschulstandort für Oberwil und Biel-Benken.

3. Umsetzung

Die revidierte Gemeindeordnung soll auf die Erneuerungswahlen auf Gemeindeebene im Jahr 2012 zur Anwendung gelangen können. Die Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010 hat der Teilrevision einstimmig zugestimmt.

Nach der Zustimmung an der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2011 kann die revidierte GO rechtzeitig in Kraft gesetzt werden.

Vorprüfung Kanton

Die zuständige kantonale Stelle, welcher der Entwurf der Teilrevision bereits vor der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010 zur Vorprüfung unterbreitet worden war, hat die vorgesehenen Änderungen vorbehaltlos für in Ordnung befunden.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, der von der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010 einstimmig beschlossenen Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

alte Fassung		neue Fassung	
§ 8	Behördenorganisation	§ 8	Behördenorganisation
Es bestehen folgende Behörden:		Es bestehen folgende Behörden:	
a)	Gemeinderat	a)	Gemeinderat
b)	Schulrat der Primarschule und des Kindergartens	b)	Schulrat des Kindergartens und der Primarschule
c)	Schulrat der Sekundarschule	c)	Schulrat der Sekundarschule
d)	Sozialhilfebehörde	d)	Sozialhilfebehörde
e)	Vormundschaftsbehörde	e)	Vormundschaftsbehörde
§ 11	Schulrat der Primarschule und des Kindergartens	§ 11	Schulrat des Kindergartens und der Primarschule
¹ Der Schulrat besteht aus 7 Mitgliedern.		¹ Der Schulrat besteht aus 7 Mitgliedern.	
³ Ein Mitglied des Gemeinderates gehört dem Schulrat von		³ Ein Mitglied des Gemeinderates gehört dem Schulrat von	
Amtes wegen an.		Amtes wegen an.	
⁴ Aufgaben und Befugnisse des Schulrates richten sich nach		⁴ Aufgaben und Befugnisse des Schulrates richten sich nach der	
der Bildungsgesetzgebung.		Bildungsgesetzgebung	

and a manufacture growing.	
§ 12 Schulrat der Sekundarschule	§ 12 Schulrat der Sekundarschule
¹ Die Gemeinde Oberwil bildet mit Biel-Benken den Sekundarschulkreis. ² Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Bildungsgesetzgebung. ³ Ein Mitglied des Gemeinderates gehört dem Schulrat von Amtes wegen an. ⁴ Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.	¹ Oberwil ist Sekundarschulstandort für Oberwil und Biel-Benken. ² Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Bildungsgesetzgebung. ³ ⁴ Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.
§ 18 Kommissionen und Ausschüsse ¹ Durch Gemeindereglement können für einzelne Aufgabengebiete ständige Kommissionen mit ausschliesslich beratender Aufgabe eingesetzt werden. ² Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben Betriebskommissionen, nichtständige beratende Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. ³ In die Kommissionen und Ausschüsse gemäss Abs. 1 und 2 sind auch Nichtstimmberechtigte wählbar. ⁴ Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden durch Gemeindereglement oder Gemeinderatsbeschluss geregelt.	§ 18 Kommissionen und Ausschüsse ¹ Durch Gemeindereglement können für einzelne Aufgabengebiete ständige Kommissionen mit beratender Aufgabe eingesetzt werden. ² Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben Betriebskommissionen, nichtständige beratende Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. ³ In die Kommissionen und Ausschüsse gemäss Abs. 1 und 2 sind auch Nichtstimmberechtigte wählbar. ⁴ Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden durch Gemeindereglement oder Gemeinderatsbeschluss geregelt.
§ 19 Wahlbüro 1 Das Wahlbüro besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. 2 Der Gemeinderat legt vor jeder Neuwahl die Zahl der Mitglieder fest. 3 Aufgaben und Befugnisse des Wahlbüros ergeben sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte. 4 Aufsichtsinstanz über das Wahlbüro ist der Regierungsrat.	§ 19 Wahlbüro 1 Das Wahlbüro besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. 2 Der Gemeinderat legt vor jeder Neuwahl die Zahl der Mitglieder fest. 3 Aufgaben und Befugnisse des Wahlbüros ergeben sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte. 4 Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.

§ 20 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident
- c) Gemeindekommission
- d) Schulrat der Primarschule und des Kindergartens
- e) Schulrat der Sekundarschule
- f) Sozialhilfebehörde

²Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- a) Rechnungsprüfungskommission
- b) Geschäftsprüfungskommission

³Durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat werden gewählt:

- a) ständige beratende Kommissionen
- b) durch die Gemeindeversammlung eingesetzteKommissionen und Ausschüsse gemäss § 18 Abs. 2
- c) Wahlbüro
- d) die Oberwiler Mitglieder des Schulrates der Musikschule Leimental.

⁴Durch den Gemeinderat werden gewählt:

 durch den Gemeinderat eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 18 Abs. 2

5

§ 20 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident
- c) Gemeindekommission
- d) Schulrat des Kindergartens und der Primarschule
- e) Schulrat der Sekundarschule
- f) Sozialhilfebehörde

²Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- a) Rechnungsprüfungskommission
- b) Geschäftsprüfungskommission

³Durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat werden gewählt:

- a) Bau-, Planungs- und Verkehrskommission
- b) Finanzkommission
- c) Energie- und Umweltkommission
- d) durch die Gemeindeversammlung eingesetzte
 Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 18 Abs. 2
- e) Wahlbüro
- f) die Oberwiler Mitglieder des Schulrates der Musikschule Leimental.

⁴Durch den Gemeinderat werden gewählt:

 a) die übrigen ständigen beratenden Kommissionen durch den Gemeinderat eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 18 Abs. 2⁵

§ 21 Verfahren bei Urnenwahlen

¹Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident
- c) Schulrat der Primarschule und des Kindergartens
- d) Schulrat der Sekundarschule
- e) Sozialhilfebehörde

²Nach dem Verhältniswahlverfahren wird gewählt: Gemeindekommission.

§ 21 Verfahren bei Urnenwahlen

¹Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident
- c) Schulrat des Kindergartens und der Primarschule
- d) Schulrat der Sekundarschule
- e) Sozialhilfebehörde

²Nach dem Verhältniswahlverfahren wird gewählt: Gemeindekommission.

§ 22 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich für folgende Wahlen:

- a) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident
- b) Ersatzwahl in den Gemeinderat
- c) Schulrat der Primarschule und des Kindergartens
- d) Schulrat der Sekundarschule
- e) Sozialhilfebehörde

§ 22 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich für folgende Wahlen:

- a) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident
- b) Ersatzwahl in den Gemeinderat
- c) Schulrat des Kindergartens und der Primarschule
- d) Schulrat der Sekundarschule
- e) Sozialhilfebehörde